



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 24/2014

Düsseldorf, den 8. Oktober 2014

- Seite 1 Korrektur der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18. August 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2014) vom 23. September 2014
- Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. September 2014
- Seite 8 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. September 2014
- Seite 16 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. September 2014
- Seite 22 Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. September 2014

**Korrektur der Ordnung zur Feststellung der Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für die Studiengänge mit dem Abschluss "Master of Arts" der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 18.08.2014
(Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23 / 2014)**

1.) Die erste Zeilenbezeichnung in allen Tabellen des fächerspezifischen Anhangs lautet richtig:

„Fachliche Einschlägigkeit“

2.) In der Tabelle „Sozialwissenschaften“ des fächerspezifischen Anhangs ist der Satz „Bei Bewerbungen unter Bezug auf § 4 Abs. 3 muss nachgewiesen werden, dass das Thema der BA-Abschlussarbeit vom zuständigen Prüfungsamt zum Zeitpunkt der Bewerbung zumindest übermittelt worden ist.“ zu streichen.

Düsseldorf, den 23.09.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.09.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV. NRW 2013 Seite 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.02.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungspunkt IV. der Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Anhang
Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre
Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre
Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre“

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.“

3. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikation zu erbringende Projektarbeit (z. B. in Form einer Hausarbeit oder eines Referats) muss im Zusammenhang mit einem Wahlpflichtmodul erbracht werden.

(2) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die An-

meldung zur Projektarbeit sowie die Abgabe der Projektarbeit erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. Sofern die Themenstellerin oder der Themensteller die Form der Bereitstellung nicht vorgibt, erfolgt die Einreichung in Form einer CD oder DVD.

(4) Die abgeschlossene Projektarbeit wird schriftlich durch die Themenstellerin oder den Themensteller mithilfe eines Leistungsnachweises dokumentiert. Ein Vordruck für die Dokumentation der Prüfungsleistungen im Modul MQV01 (Forschungskurs und Projektarbeit gemäß §15 Absatz 2) ist über das Büro des Prüfungsausschusses erhältlich. Der vollständige Leistungsnachweis muss bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauf folgenden Semesters angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

6. § 18 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form (CD oder DVD) in einem gängigen Dateiformat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

7. § 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Absolviert eine Kandidatin / ein Kandidat i.d.R. erfolgreich zwei Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Masterarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin / der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen.“

7. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul MW01	Verhalten und Personalführung in Organisationen
Modul MW02	Unternehmensprüfung und Controlling
Modul MW03	Theorie der Finanzdienstleistungen
Modul MW04	Finanzierung und Investition
Modul MW05	Marketing
Modul MW06	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Modul MW16	Personalmanagement
Modul MW17	Entrepreneurial Management
Modul MW27	Entrepreneurial Finance

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul MW08	Internationale Finanzmärkte
Modul MW10	Strategic Competition Analysis
Modul MW14	Monetäre Ökonomik
Modul MW15	Empirische Wettbewerbsanalyse
Modul MW20	Netzwerkökonomik
Modul MW21	Advanced Microeconomics
Modul MW23	Advanced Econometrics
Modul MW24	Experimental and Behavioural Economics
Modul MW25	Arbeitsmarkt und Sozialpolitik
Modul MW26	Theorie und Praxis der wirtschaftspolitischen Beratung
Modul MW28	International Trade
Modul MW29	Advanced Topics in Competition Policy
Modul MW30	Advanced Topics in Competition Economics
Modul MW31	Advanced Economic Theory
Modul MW32	Advanced Empirical Economics
Modul MW33	Empirical Economics and Econometrics

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul MW09	Ökonometrie
Modul MW11	Wirtschaftspsychologie
Modul MW12	Kunst- und Kulturmanagement
Modul MW13	Steuerrecht

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

8. Der Anhang wird um die Liste der möglichen Schwerpunktbildungen ergänzt

Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	MW02 Unternehmensprüfung und Controlling MW04 Finanzierung und Investition MW06 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
„Finance“	MW03 Theorie der Finanzdienstleistungen MW04 Finanzierung und Investition MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik MW27 Entrepreneurial Finance MW31 Advanced Economic Theory
„Human Resources Management“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW11 Wirtschaftspsychologie MW16 Personalmanagement
„Unternehmensführung“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW02 Unternehmensprüfung und Controlling MW05 Marketing MW16 Personalmanagement MW17 Entrepreneurial Management
„Entrepreneurship“	MW17 Entrepreneurial Management MW27 Entrepreneurial Finance

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Finanzmärkte“	MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik
„Wettbewerb und Regulierung“	MW10 Strategic Competition Analysis MW15 Empirische Wettbewerbsanalyse MW20 Netzwerkökonomik MW29 Advanced Topics in Competition Policy MW30 Advanced Topics in Competition Economics

Sonstige Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Econometrics“	MW23 Advanced Econometrics MW32 Advanced Empirical Econometrics

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Masterstudium der Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Die in § 5 Absatz 7 festgelegten Prüfungstermine für Pflicht- und Wahlpflichtmodule gelten für alle Studierenden des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

Die im Anhang aufgeführten Wahlpflichtmodule können von allen Studierenden des Masterstudiengangs Volkswirtschaftslehre belegt werden.

Der im § 21 Absatz 4 vorgesehene Ausweis einer Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis kann von Studierenden, die gem. der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013 studieren, beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.04.2013, 03.07.2013, 23.10.2013, 15.01.2014, 04.06.2014, 02.07.2014 und 27.08.2014.

Düsseldorf, den 25.09.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.09.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV. NRW 2013 Seite 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungspunkt IV. der Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Anhang
Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre
Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre
Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre“

2. § 4 Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium umfasst einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit insgesamt 180 LP; davon entfallen auf den Pflichtbereich 94 LP und auf den Wahlpflichtbereich 60 LP. Für die Schlüsselqualifikationen sind insgesamt 14 und für die Bachelorarbeit 12 LP vorgesehen.“

3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.“

4. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden Projektarbeiten werden fachlich mit je einem Wahlpflichtmodul verknüpft.

(2) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die Anmeldung zu den Projektarbeiten sowie die Abgabe der Projektarbeiten erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. Sofern die Themenstellerin oder der Themensteller die Form der Bereitstellung nicht vorgibt, erfolgt die Einreichung in Form einer CD oder DVD.

(4) Die beiden erfolgreich abgeschlossenen Projektarbeiten werden jeweils schriftlich durch die Themenstellerinnen oder die Themensteller dokumentiert. Ein Vordruck für die Dokumentation der Prüfungsleistungen ist über das Büro des Prüfungsausschusses erhältlich. Zur Ermittlung der Gesamtnote beider Projektarbeiten muss der Vordruck mit beiden Prüfungsleistungen im Büro des Prüfungsausschusses eingereicht werden.“

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauf folgenden Semesters angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten

wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

7. § 15 Anforderungen des Studiums wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Bachelorstudium besteht im Kern aus den ersten beiden Semestern, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem dritten bis sechsten Semester, die der Vertiefung und Spezialisierung dienen. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich 19 Module, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden umfassen. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen. Am Ende steht jeweils eine schriftliche oder mündliche Modulabschlussprüfung. Die Zuordnung und Inhalte der Kurse sowie die Art der Modulabschlussprüfung werden in den Modulbeschreibungen detailliert erläutert.

(2) Im ersten Studienjahr sind neun Pflichtmodule zu absolvieren.

Modul	Bezeichnung	Leistungspunkte
Pflichtmodule:		
BV04	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	9 LP
BV05	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6 LP
BV06	Wirtschaftspolitik	9 LP
BB01	Grundlagen der BWL, Absatz und Beschaffung	12 LP
BR01 oder BR02	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP
BS01	Statistische Methoden I	6 LP
BS02	Statistische Methoden II	6 LP
BM01	Mathematik I	3 LP
BM02	Mathematik II	3 LP

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind drei Pflichtmodule, fünf Wahlpflichtmodule und zwei Module der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

Pflichtmodule:

BB02	Rechnungswesen	12 LP
BB03	Finanzierung und Unternehmensführung	12 LP
BS03	Ökonometrie	10 LP

Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP):

Fünf Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule

(Es sind mindestens drei volkswirtschaftliche Module und zwei weitere Module auszuwählen.)

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss der Fakultät unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Schlüsselqualifikationen:

BQV01	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	4 LP
BQV02	Zwei Projektarbeiten	10 LP

(4) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gem. § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten.“

8. § 18 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form (CD oder DVD) in einem gängigen Dateiformat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

9. § 21 wird um den Absatz 4 ergänzt:

„(4) Absolviert eine Kandidatin / ein Kandidat i.d.R. erfolgreich drei Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Bachelorarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin / der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen.“

10. Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pflichtmodule VWL (16, 24, 720)						
BV04 (Mikro)	(6, 9, 270)					
BV05 (Makro)		(4, 6, 180)				
BV06 (WiPol)		(6, 9, 270)				
Pflichtmodule BWL (24, 36, 1080)						
BB01	(8, 12, 360)					
BB02				(8, 12, 360)		
BB03			(8, 12, 360)			
Pflichtmodule Recht (4, 6, 180)						
BR01		(4, 6, 180)				
BR02	oder (4, 6, 180)					
Pflichtmodule Statistik (14, 22, 660)						
BS01	(4, 6, 180)					
BS02		(4, 6, 180)				
BS03			(6, 10, 300)			
Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180)						
BM01	(2, 3, 90)					
BM02		(2, 3, 90)				
1. Summe	(20, 30, 900)	20, 30, 900)	(14,22,660)	(8, 12, 360)	(-, -, -)	(-, -, -)
5 Wahlpflichtmodule (darunter mind. 3 VWL-Module und 2 Module aus dem Gesamtangebot) (30, 60, 1800)						
VWL 1			(2, 4, 120) +	(4, 8, 240)		
VWL 2					(6,12, 360)	
VWL 3				(2, 4, 120) +	(4, 8, 240)	
Freie Wahl 1					(4, 8, 240) +	(2, 4, 120)
Freie Wahl 2						(6,12, 360)
Schlüsselqualifikationen (6, 14, 420)						
BQV01			(2, 4, 120)			
BQV02				(2, 5, 150)	(2, 5, 150)	
2. Summe	(-, -, -)	(-, -, -)	(4, 8, 240)	(8, 17, 510)	(16, 33, 990)	(8, 16, 480)
Bachelorarbeit (-, 12, 360)						
BT00						(-, 12, 360)
Gesamtsumme:	(20, 30, 900)	(20, 30, 900)	(18, 30, 900)	(16, 29, 870)	(16, 33, 990)	(8, 28, 840)

11. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW03	Investitions- und Finanzmanagement
Modul BW05	Unternehmensprüfung und Controlling
Modul BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Modul BW17	Management
Modul BW19	Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Währung
Modul BW12	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Wettbewerbstheorie und -politik
Modul BW20	Spieltheorie und experimentelle Wirtschaftsforschung
Modul BW21	Institutionenökonomik
Modul BW22	Medienökonomik
Modul BW24	Verbraucherpolitik
Modul BW25	Arbeitsmarkt
Modul BW26	Gesundheitsökonomik
Modul BW27	Recht und Ökonomie
Modul BW28	Außenhandel
Modul BW29	Europäische Integration
Modul BW31	Innovationsökonomik

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Datenanalyse
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte
Modul BW30	Modernes Japan

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

12. Der Anhang wird um die Liste der möglichen Schwerpunktbildungen ergänzt

Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW05 Unternehmensprüfung und Controlling BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I BW16 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
„Finance“	BW02 Bank- und Versicherungsmanagement BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW11 Geld und Währung BW19 Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung
„Unternehmensführung“	BW01 Organisation und Personal BW05 Unternehmensprüfung und Controlling BW07 Marketing BW17 Management

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Europäische Wirtschaftspolitik“	BW13 European Competition Policy BW29 Europäische Integration
„Neue Institutionenökonomik“	BW21 Institutionenökonomik BW24 Verbraucherpolitik BW27 Recht und Ökonomie
„Wettbewerbsökonomik“	BW13 European Competition Policy BW14 Wettbewerbstheorie und -politik BW31 Innovationsökonomik

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium der Volkswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Die in § 5 Absatz 7 festgelegten Prüfungstermine für Pflicht- und Wahlpflichtmodule gelten für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Volkswirtschaftslehre.

Der im § 21 Absatz 4 vorgesehene Ausweis einer Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis kann von Studierenden, die gem. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013 studieren, beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.04.2013, 03.07.2013, 23.10.2013, 15.01.2014, 09.04.2014, 04.06.2014, 02.07.2014 und 27.08.2014.

Düsseldorf, den 25.09.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.09.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV. NRW 2013 Seite 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 19.02.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungspunkt IV. der Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Anhang

Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre“

2. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.“

3. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten.“

4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden Projektarbeiten (z.B. in Form einer Hausarbeit oder eines Referates) müssen jeweils im Zusammenhang mit einem Wahlpflichtmodul erbracht werden.

(2) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die An-

meldung zu den Projektarbeiten sowie die Abgabe der Projektarbeiten erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Sofern die Themenstellerin oder der Themensteller die Form der Bereitstellung nicht vorgibt, erfolgt die Einreichung in Form einer CD oder DVD.

(4) Die abgeschlossenen Projektarbeiten werden schriftlich durch die Themenstellerin oder den Themensteller mithilfe eines Leistungsnachweises dokumentiert. Die Leistungsnachweise müssen bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung eingereicht werden. Der erste eingereichte Leistungsnachweis für eine Projektarbeit wird als verbindliche Projektarbeit (MQ05) gemäß §15(2) gewertet.“

5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauf folgenden Semesters angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

6. § 18 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form (CD

oder DVD) in einem gängigen Dateiformat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

7. § 21 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Absolviert eine Kandidatin / ein Kandidat i.d.R. erfolgreich zwei Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Masterarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin / der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen.“

7. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul MW01	Verhalten und Personalführung in Organisationen
Modul MW02	Unternehmensprüfung und Controlling
Modul MW03	Theorie der Finanzdienstleistungen
Modul MW04	Finanzierung und Investition
Modul MW05	Marketing
Modul MW06	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
Modul MW16	Personalmanagement
Modul MW17	Entrepreneurial Management
Modul MW27	Entrepreneurial Finance

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul MW08	Internationale Finanzmärkte
Modul MW10	Strategic Competition Analysis
Modul MW14	Monetäre Ökonomik
Modul MW15	Empirische Wettbewerbsanalyse
Modul MW20	Netzwerkökonomik
Modul MW21	Advanced Microeconomics
Modul MW25	Arbeitsmarkt und Sozialpolitik
Modul MW26	Theorie und Praxis der wirtschaftspolitischen Beratung
Modul MW28	International Trade
Modul MW29	Advanced Topics in Competition Policy
Modul MW30	Advanced Topics in Competition Economics
Modul MW31	Advanced Economic Theory
Modul MW32	Advanced Empirical Economics

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul MW09	Ökonometrie
Modul MW11	Wirtschaftspsychologie
Modul MW12	Kunst- und Kulturmanagement
Modul MW13	Steuerrecht

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

8. Der Anhang wird um die Liste der möglichen Schwerpunktbildungen ergänzt

Schwerpunktbildungen im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	MW02 Unternehmensprüfung und Controlling MW04 Finanzierung und Investition MW06 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
„Finance“	MW03 Theorie der Finanzdienstleistungen MW04 Finanzierung und Investition MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik MW27 Entrepreneurial Finance MW31 Advanced Economic Theory
„Human Resources Management“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW11 Wirtschaftspsychologie MW16 Personalmanagement
„Unternehmensführung“	MW01 Verhalten und Personalführung in Organisationen MW02 Unternehmensprüfung und Controlling MW05 Marketing MW16 Personalmanagement MW17 Entrepreneurial Management
„Entrepreneurship“	MW17 Entrepreneurial Management MW27 Entrepreneurial Finance

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Finanzmärkte“	MW08 Internationale Finanzmärkte MW14 Monetäre Ökonomik
„Wettbewerb und Regulierung“	MW10 Strategic Competition Analysis MW15 Empirische Wettbewerbsanalyse MW20 Netzwerkökonomik MW29 Advanced Topics in Competition Policy MW30 Advanced Topics in Competition Economics

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Masterstudium der Betriebswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Die in § 5 Absatz 7 festgelegten Prüfungstermine für Pflicht- und Wahlpflichtmodule gelten für alle Studierenden des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

Die im Anhang aufgeführten Wahlpflichtmodule können von allen Studierenden des Masterstudiengangs Betriebswirtschaftslehre belegt werden.

Der im § 21 Absatz 4 vorgesehene Ausweis einer Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis kann von Studierenden, die gem. der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013 studieren, beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.04.2013, 03.07.2013, 23.10.2013, 15.01.2014, 04.06.2014, 02.07.2014 und 27.08.2014.

Düsseldorf, den 25.09.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 25.09.2014**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474), zuletzt geändert am 03.12.2013 (GV. NRW 2013 Seite 723), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013 wird wie folgt geändert:

1. Der Gliederungspunkt IV. der Inhaltsübersicht wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Anhang

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre“

2. § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sowie im Bereich der Schlüsselqualifikationen beträgt insgesamt 98 Semesterwochenstunden (SWS).“

3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Bewertung von Modulabschlussprüfungen soll den Studierenden durch die Studierenden- und Prüfungsverwaltung im Fall von Wahlpflichtmodulen jeweils nach spätestens sechs Wochen und im Fall von Pflichtmodulen in der Regel spätestens nach acht Wochen bekannt gegeben werden.“

4. § 5 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Modulabschlussprüfungen zu Wahlpflichtmodulen werden zum Ende des Moduls, das sich über ein oder zwei Semester erstreckt, angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll im Regelfall spätestens zu Beginn des auf die erste Prüfung folgenden Semesters stattfinden. Modulabschlussprüfungen zu Pflichtmodulen werden jedes Semester im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten.“

5. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die im Rahmen der Schlüsselqualifikationen zu erbringenden Projektarbeiten werden fachlich mit je einem Wahlpflichtmodul verknüpft.“

(2) Die Anforderungen für die Hausarbeiten und/oder Referate sowie die Anmelde- und Abgabemodalitäten legt die Themenstellerin oder der Themensteller fest. Die Anmeldung zu den Projektarbeiten sowie die Abgabe der Projektarbeiten erfolgt bei der Themenstellerin oder dem Themensteller.

(3) Schriftliche Arbeiten wie beispielsweise Hausarbeiten, müssen auch in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Sofern die Themenstellerin oder der Themensteller die Form der Bereitstellung nicht vorgibt, erfolgt die Einreichung in Form einer CD oder DVD.

(4) Die beiden erfolgreich abgeschlossenen Projektarbeiten werden jeweils schriftlich durch die Themenstellerinnen oder die Themensteller dokumentiert. Ein Vordruck für die Dokumentation der Prüfungsleistungen ist über das Büro des Prüfungsausschusses erhältlich. Zur Ermittlung der Gesamtnote beider Projektarbeiten muss der Vordruck mit beiden Prüfungsleistungen im Büro des Prüfungsausschusses eingereicht werden.“

6. § 13 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen dürfen – vorbehaltlich der Regelung gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 – zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen des Studiengangs werden jedes Semester einmalig im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten. Die Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen sind mit den Terminen für die Erstversuche im entsprechenden Modul identisch. Für die Teilnahme an Wiederholungsprüfungen in den Pflichtmodulen ist immer eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Bei Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die im Anschluss an die Vorlesungszeit angeboten werden, soll die erste Wiederholungsprüfung in der Regel zu Beginn des darauf folgenden Semesters angeboten werden. Im Falle des Nichtbestehens der Abschlussprüfung in einem Wahlpflichtmodul erfolgt die Anmeldung zum Wiederholungstermin zu Beginn des auf den Prüfungstermin folgenden Semesters automatisch, soweit die gemäß dieser Prüfungsordnung mögliche Anzahl der Prüfungsversuche nicht überschritten ist. Die Regelungen bezüglich eines Rücktritts gem. § 14 bleiben davon unberührt. Eine Möglichkeit zur zweiten Wiederholungsprüfung in einem Wahlpflichtmodul soll innerhalb von einem Jahr angeboten werden; in diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Prüfungsart bleibt bei der Wiederholungsprüfung unverändert. Abschlussprüfungen in Wahlpflichtmodulen, die durch sonstige Prüfungsleistungen gem. § 6 Absatz 2 Satz 1 abgelegt werden, können erst wiederholt werden, wenn das Modul erneut angeboten wird. In diesem Fall ist eine erneute Anmeldung bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung innerhalb der vorgegebenen Fristen erforderlich. Die Regelungen gem. Absatz 2 Satz 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung.“

7. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Bachelorstudium besteht aus den ersten beiden Semestern, in denen die Grundlagen vermittelt werden, sowie dem dritten bis sechsten Semester, die der Vertiefung und Spezialisierung dienen. Auf diese insgesamt sechs Semester verteilen sich 21 Module, die jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden umfassen. Der Studienleistung von einer Semesterwochenstunde entsprechen in den Pflichtmodulen in der Regel 1,5 Leistungspunkte (LP) und in den Wahlpflichtmodulen 2 LP.

(2) Im ersten Studienjahr sind neun Pflichtmodule zu absolvieren.

Modul	Bezeichnung	Leistungspunkte
Pflichtmodule:		
BB01	Grundlagen der BWL, Absatz und Beschaffung	12 LP
BB02	Rechnungswesen	12 LP
BV01	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	6 LP
BV02	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	6 LP
BS01	Statistische Methoden I	6 LP
BS02	Statistische Methoden II	6 LP
BM01	Mathematik I	3 LP
BM02	Mathematik II	3 LP
BR01	Bürgerliches Recht für Wirtschaftswissenschaftler	6 LP

(3) Im zweiten und dritten Studienjahr sind vier Pflichtmodule, fünf Wahlpflichtmodule und drei Module der Schlüsselqualifikationen zu absolvieren.

Pflichtmodule:

BB03	Finanzierung und Unternehmensführung	12 LP
BB04	Produktion und Logistik	6 LP
BV03	Wirtschaftspolitik	4 LP
BR02	Wirtschaftsprivatrecht und Öffentliches Recht	6 LP

Wahlpflichtmodule (jeweils 12 LP):

Fünf Module aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule

(Es sind genau drei betriebswirtschaftliche Module und mindestens ein volkswirtschaftliches Modul auszuwählen.)

Über die angebotenen Wahlpflichtmodule im folgenden Studienjahr entscheidet der Fakultätsrat spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit. Die Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule einschließlich ihrer inhaltlichen Zuordnung und möglicher Kombinationsbeschränkungen wird in geeigneter Form gemäß § 8 Absatz 10 durch den Prüfungsausschuss unmittelbar nach der Festlegung durch den Fakultätsrat veröffentlicht.

Schlüsselqualifikationen:

BQ01	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	6 LP
BQ04	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	4 LP
BQ05	Zwei Projektarbeiten	10 LP

(4) Die verbindliche und endgültige Wahl eines Wahlpflichtmoduls erfolgt mit der ersten Anmeldung zur Modulabschlussprüfung. Die Anmeldung zu einem Wahlpflichtmodul gilt als endgültig, sofern sie nicht durch die Studierende/den Studierenden bis zum Rücktrittstermin gem. § 5 Absatz 3 zurückgezogen wurde.

(5) Über die Möglichkeit, aufgrund eines Auslandsstudiums einer Studentin/eines Studenten ein anderes Modul als die in der Bachelorordnung genannten Wahlpflichtmodule als Wahlpflichtmodul anzuerkennen, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin/des Studenten.“

8. § 18 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 1 endet, in drei gebundenen Ausfertigungen sowie in elektronischer Form (CD oder DVD) in einem gängigen Dateiformat bei der Studierenden- und Prüfungsverwaltung einzureichen, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen.“

9. § 21 wird um den Absatz 4 ergänzt:

„(4) Absolviert eine Kandidatin / ein Kandidat i.d.R. erfolgreich drei Wahlpflichtmodule (einschließlich freiwilliger Zusatzmodule) aus einem im Anhang aufgeführten Schwerpunktbereich und bearbeitet erfolgreich die Bachelorarbeit aus dem entsprechenden Schwerpunktbereich, so kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin / des Kandidaten beim Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eine separate Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis ausgewiesen werden. Sofern durch die Auswahl der Wahlpflichtmodule mehrere Schwerpunktbildungen möglich sind, muss sich die Kandidatin / der Kandidat bei der Antragstellung auf den Ausweis eines Schwerpunkts festlegen.“

10. Der Studienverlaufsplan wird wie folgt neu gefasst:

Studienverlaufsplan des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre

(In Klammern werden Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Workload-Stunden angegeben)

Semester:	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Pflichtmodule BWL (28, 42, 1260)						
BB01	(8, 12, 360)					
BB02		(8, 12, 360)				
BB03			(8, 12, 360)			
BB04				(4, 6, 180)		
Pflichtmodule VWL (10, 16, 480)						
BV01	(4, 6, 180)					
BV02		(4, 6, 180)				
BV03					(2, 4, 120)	
Pflichtmodule Recht (8, 12, 360)						
BR01		(4, 6, 180)				
BR02			(4, 6, 180)			
Pflichtmodule Statistik (8, 12, 360)						
BS01	(4, 6, 180)					
BS02		(4, 6, 180)				
Pflichtmodule Mathematik (4, 6, 180)						
BM01	(2, 3, 90)					
BM02		(2, 3, 90)				
1. Summe	(18, 27, 810)	(22, 33, 990)	(12, 18, 540)	(4, 6, 180)	(2, 4, 120)	(-, -, -)
Wahlpflichtmodule (darunter genau 3 BWL-Module und mindestens 1 VWL-Modul) (30, 60, 1800)						
BWL			(2, 4, 120) +	(4, 8, 240)		
BWL				(4, 8, 240) +	(2, 4, 120)	
BWL					(2, 4, 120) +	(4, 8, 240)
VWL					(6, 12, 360)	
VWL/Statistik/ Sonstiges					(2, 4, 120) +	(4, 8, 240)
Schlüsselqualifikationen (10, 20, 600)						
BQ01			(4, 6, 180)			
BQ04			(2, 4, 120)			
BQ05				(2, 5, 150)	(2, 5, 150)	
Bachelorarbeit (-, 12, 360)						
BT00						(-, 12, 360)
2. Summe	(-, -, -)	(-, -, -)	(8, 14, 420)	(10, 21, 630)	(14, 29, 660)	(8, 28, 840)
Gesamtsumme:	(18, 27, 810)	(22, 33, 990)	(20, 32, 960)	(14, 27, 810)	(16, 33, 990)	(8, 28, 840)

11. Die Liste der Wahlpflichtmodule wird wie folgt neu gefasst:

Liste der Wahlpflichtmodule im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW01	Organisation und Personal
Modul BW02	Bank- und Versicherungsmanagement
Modul BW03	Investitions- und Finanzmanagement
Modul BW05	Unternehmensprüfung und Controlling
Modul BW06	Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I
Modul BW07	Marketing
Modul BW16	Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
Modul BW17	Management
Modul BW19	Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung

Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

Modul BW10	Markt und Staat
Modul BW11	Geld und Währung
Modul BW12	Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Modul BW13	European Competition Policy
Modul BW14	Wettbewerbstheorie und -politik
Modul BW20	Spieltheorie und experimentelle Wirtschaftsforschung
Modul BW21	Institutionenökonomik
Modul BW22	Medienökonomik
Modul BW23	Empirical Economics
Modul BW24	Verbraucherpolitik
Modul BW25	Arbeitsmarkt
Modul BW26	Gesundheitsökonomik
Modul BW27	Recht und Ökonomie
Modul BW28	Außenhandel
Modul BW29	Europäische Integration
Modul BW31	Innovationsökonomik

Sonstige Wahlpflichtmodule

Modul BW08	Steuerrecht
Modul BW09	Datenanalyse
Modul BW18	Wirtschaftsgeschichte
Modul BW30	Modernes Japan

Mögliche Kombinationsbeschränkungen von Wahlpflichtmodulen werden gemäß § 15 Absatz 2 beschlossen und veröffentlicht.

12. Der Anhang wird um die Liste der möglichen Schwerpunktbildungen ergänzt

Schwerpunktbildungen im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Accounting and Taxation“	BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW05 Unternehmensprüfung und Controlling BW06 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre I BW16 Betriebswirtschaftliche Steuerlehre II
„Finance“	BW02 Bank- und Versicherungsmanagement BW03 Investitions- und Finanzmanagement BW11 Geld und Währung BW19 Gründungsmanagement und Gründungsfinanzierung
„Unternehmensführung“	BW01 Organisation und Personal BW05 Unternehmensprüfung und Controlling BW07 Marketing BW17 Management

Volkswirtschaftliche Schwerpunkte

Schwerpunkt	Wahlpflichtmodule des Schwerpunkts
„Europäische Wirtschaftspolitik“	BW13 European Competition Policy BW29 Europäische Integration
„Neue Institutionenökonomik“	BW21 Institutionenökonomik BW24 Verbraucherpolitik BW27 Recht und Ökonomie
„Wettbewerbsökonomik“	BW13 European Competition Policy BW14 Wettbewerbstheorie und -politik BW31 Innovationsökonomik

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die das Bachelorstudium der Betriebswirtschaftslehre ab dem 01.10.2014 aufgenommen haben.

Die in § 5 Absatz 7 festgelegten Prüfungstermine für Pflicht- und Wahlpflichtmodule gelten für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.

Die im Anhang aufgeführten Wahlpflichtmodule können von allen Studierenden des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre belegt werden.

Der im § 21 Absatz 4 vorgesehene Ausweis einer Schwerpunktbildung auf dem Zeugnis kann von Studierenden, die gem. der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.02.2013 studieren, beantragt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17.04.2013, 03.07.2013, 23.10.2013, 15.01.2014, 09.04.2014, 02.07.2014 und 27.08.2014.

Düsseldorf, den 25.09.2014

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.